

*F ü r u n s e r L a n d !*

LEGISLATIV-

UND

VERFASSUNGSDIENST



ZAHL (Bitte im Antwortschreiben anführen)

2001-BG/134/57-2011

BETREFF

Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 und die Gewerbeordnung 1994 geändert werden; Stellungnahme

Bezug: BMF-090103/0001-III/5/2011

DATUM

22.03.2011

CHIEMSEEHOF

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG

FAX +43 662 8042 2165

landeslegistik@salzburg.gv.at

Mag. Thomas Feichtenschlager

TEL +43 662 8042 2290

Sehr geehrte Damen und Herren!

Zu dem im Gegenstand bezeichneten Gesetzentwurf gibt das Amt der Salzburger Landesregierung folgende Stellungnahme bekannt:

1. Allgemeines:

Die geplante Reform des Systems der Anlageberatungsberufe hätte die Gelegenheit geboten, die durch eine „Ausnahme von der Ausnahme“ gekennzeichnete, wenig zufriedenstellende Regelung des geltenden § 2 Abs 1 Z 14 GewO 1994 für Finanzdienstleistungsassistenten zu sanieren, indem dieses Gewerbe zur Gänze im Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 geregelt und der Aufsicht durch die Finanzmarktaufsichtsbehörde unterstellt wird. Diese Lösung hätte die Vorteile, dass eine effizientere Kontrolle der Anlageberatungsberufe möglich und Doppelgleisigkeiten vermieden werden. Die bisherigen Erfahrungen haben gezeigt, dass das Berufsbild des Finanzdienstleistungsassistenten schon allein auf Grund der zahlreichen Verweisungen der Gewerbeordnung 1994 auf das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007 für die Gewerbebehörden schwierig zu definieren ist. Auch die nunmehr geplanten Änderungen der Gewerbeordnung 1994 enthalten im Zusammenhang mit dem neu geschaffenen reglementierten Gewerbe des Wertpapiervermittlers zahlreiche Verweisungen auf das Wertpapieraufsichtsgesetz 2007, sodass eine genaue Abgren-

DAS LAND IM INTERNET: www.salzburg.gv.at

AMT DER SALZBURGER LANDESREGIERUNG • LANDESAMTSDIREKTION

✉ POSTFACH 527, 5010 SALZBURG • TEL (0662) 8042-0* • FAX (0662) 8042-2160 • MAIL post@salzburg.gv.at • DVR 0078182

zung des tatsächlichen Berufsbildes des Wertpapiervermittlers den Gewerbebehörden weiterhin erhebliche Probleme bereiten wird.

2. Gegen die im Artikel 1 geplanten Änderungen des Wertpapieraufsichtsgesetzes 2007 bestehen über die im Pkt 1 enthaltenen grundsätzlichen Aussagen hinaus keine Einwände.

3. Zu Artikel 2 (Änderung der Gewerbeordnung 1994):

Zu § 136a:

Die im Abs 7 geplante Versicherungspflicht ist im Hinblick darauf, dass Vermögensberater bereits jetzt für Tätigkeiten der Versicherungsvermittlung eine Haftungsabsicherung nachweisen müssen, zu umständlich und läuft darauf hinaus, dass Vermögensberater nunmehr zwei unterschiedliche Haftpflichtversicherungen nachweisen müssen. Das stellt sowohl für die Gewerbetreibenden als auch für die Behörden eine vermeidbare Zusatzbelastung dar. Zweckmäßiger ist eine Lösung, die für gewerbliche Vermögensberater den Abschluss einer einheitlichen, sämtliche Tätigkeitsfelder umfassenden Haftpflichtversicherung vorsieht.

Zu § 136b:

1. Die im ersten Satz des Abs 1 geplante Bestimmung wird zwar grundsätzlich begrüßt, widerspricht jedoch dem derzeitigen System des österreichischen Gewerberechts, wonach der Befähigungsnachweis nur einmal zu erbringen ist. Die Verpflichtung zum laufenden Nachweis von Schulungen ist genau genommen daher eine Ausübungsvorschrift und keine Regelung über den Befähigungsnachweis, der eine Zutrittsvoraussetzung für reglementierte Gewerbe darstellt (vgl dazu etwa die im § 1 Abs 2 der Verordnung über Standes- und Ausübungsregeln für das Gewerbe der Lebens- und Sozialberatung, BGBl II Nr 260/1998, enthaltene Verpflichtung zur regelmäßigen Fortbildung).

2. Entgegen der Darstellung der finanziellen Auswirkungen in den Erläuterungen verursachen die geplanten Änderungen sehr wohl einen zusätzlichen Verwaltungsaufwand: Die Überwachung der Einhaltung der Verpflichtung der Gewerbetreibenden zur Absolvierung von Schulungen und die damit im Zusammenhang stehende Verpflichtung der Behörden, im Fall des „Wegfalls der Befähigungsvoraussetzung“ unverzüglich ein Gewerbeentziehungsverfahren einzuleiten, bewirken einen erheblichen Mehraufwand für die Gewerbebehörden.

Diese Stellungnahme wird der Verbindungsstelle der Bundesländer, den anderen Ämtern der Landesregierungen, dem Präsidium des Nationalrates und dem Präsidium des Bundesrates ue zur Verfügung gestellt.

Mit freundlichen Grüßen

Für die Landesregierung

Dr. Heinrich Christian Marckhgott

Amtssigniert. Hinweise zur Prüfung der Amtssignatur finden Sie unter www.salzburg.gv.at/amtssignatur

Landesamtsdirektor

Ergeht an:

1. Bundesministerium für Finanzen, Hintere Zollamtsstraße 2b, 1030 Wien, E-Mail
2. Amt der Burgenländischen Landesregierung, E-Mail: CC
3. Amt der Kärntner Landesregierung, E-Mail: CC
4. Amt der Oberösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
5. Amt der Niederösterreichischen Landesregierung, E-Mail: CC
6. Amt der Steiermärkischen Landesregierung, E-Mail: CC
7. Amt der Tiroler Landesregierung, E-Mail: CC
8. Amt der Vorarlberger Landesregierung, E-Mail: CC
9. Amt der Wiener Landesregierung , Magistratsdirektion der Stadt Wien, Geschäftsbereich Recht - Gruppe Verfassungsdienst und EU-Angelgenheiten, E-Mail: CC
10. Verbindungsstelle der Bundesländer beim Amt der NÖ Landesregierung, Schenkenstraße 4, 1010 Wien, E-Mail: CC
11. Präsidium des Nationalrates, E-Mail: CC
12. Präsidium des Bundesrates, E-Mail: CC
13. Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, E-Mail: CC
14. Institut für Föderalismus, E-Mail: CC
15. Abteilung 5 Umweltschutz, Michael-Pacher-Straße 36, Postfach 527, 5020 Salzburg, zu do Zl 205-01/1121/77-2011; zur Kenntnis, Intern